Satzung

Gestaltungsvorschriften für die Grundstücke Hauptstraße 8 – 8 c und 10 – 10 c im Ortsteil Unglinghausen der Gemeinde Netphen, vom 19.10.1983

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1975 S. 594) und des § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96), geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV. NW. 1976 S. 264/SGV. NW 232), hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 08.09.1983 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Bestandteil der Satzung

Die Satzung besteht aus dem nachstehenden textlichen Teil und einem Abgrenzungsplan.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich umfasst den Bereich der Hausgrundstücke einschl. der zugehörigen Garagenanlagen an der Hauptstraße 8 – 8 c und 10 – 10 c im Ortsteil Unglinghausen in der Gemeinde Netphen.

Er ist im Abgrenzungsplan durch eine strichpunktierte Linie festgesetzt.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 BauO NW.

§ 4
Besondere Anforderungen

1. Dachform und Dachneigung

 Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von = 28°. Bei eingeschossigen Garagen und Nebenanlagen können in Ausnahmefällen Flachdächer zugelassen werden.

2. Drempel

 Drempel sind nur bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

3. Dachaufbauten

 Dachaufbauten sind unzulässig.

4. Dacheindeckung

 Als Dacheindeckung der baulichen Anlagen sind bei Satteldächern nur dunkel getönte Pfannen sowie Naturschiefer oder schieferfarbene Kunstschieferschablonen zulässig.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gilt § 103 Abs. 4 in Verbindung mit § 86 BauO NW. Sie dürfen nur gewährt werden, wenn die Zielsetzung dieser Satzung nicht gefährdet wird.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Diese Gestaltungsvorschriften sind notwendig, um

a) Dachformen nach heutigen gestalterischen Vorstellungen zu ermöglichen,
b) eine bessere Einfügung der Bausubstanz in das Ortsbild zu erreichen.